

Inhaltsverzeichnis

Sicherheit und Ordnung

Europawahl am 26. Mai 2019; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Schwaben Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 18. Dezember 2018 Gz.: 11-1361.2/72

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 19.12.2018 Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/74, RvS-SG21-2206.2-1/75, RvS-SG21-2206.2-1/76, RvS-SG21-2206.2-1/77, RvS-SG21-2206.2-1/78, RvS-SG21-2206.2-1/79 und RvS-SG21-2206.2-1/802

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen gemäß § 18 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 22. Januar 20193

Umwelt und Gesundheit

Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 22. Januar 2019 Gz.: 52-4437-7/2/23

Immissionsschutz, Wasserrecht; Genehmigung nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb eines Gasturbinenkraftwerkes auf den Grundstücken Flur-Nrn. 369/49 und 369/55, der Gemarkung Bubesheim durch die Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm; Beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser über ein Mulden-Rigolen-System und einen Sickerteich in das Grundwasser
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 12. Dezember 2018 Gz.: 55.1-8711.51/1464

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe Änderung der Verbandssatzung und Wasserabgabesatzung Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 27. Dezember 20187

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ 1. Verordnung des Landkreises Dillingen a.d. Donau zur Änderung der Verordnung Vom 29. November 20189

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
Vom 13. Dezember 2018 14

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Augsburg, dem Landkreis Aichach-Friedberg, und der Stadt Augsburg 15

Krankenhauszweckverband Augsburg
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung
Vom 23. November 2018 17

Krankenhauszweckverband Augsburg
Satzung über die Entschädigung für die Verbandsvorsitzenden und die sonstigen Verbandsräte in der Fassung vom 23. November 2018 23

Krankenhauszweckverband Augsburg
Satzung über die Auflösung nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG der drei Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe, für Physiotherapie sowie für Hebammen und Entbindungspfleger beim Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg, Anstalt des Öffentlichen Rechts 24

Krankenhauszweckverband Augsburg
Satzung über die Auflösung nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG der beiden Berufsfachschulen für Krankenpflege sowie für Kinderkrankenpflege beim Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg, Anstalt des Öffentlichen Rechts 25

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben
Satzung zur Änderung und Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries
Vom 30. November 2018 25

Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum – Teilzentrum- Kempten (Allgäu) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
Vom 3. Dezember 2018 29

Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
Bekanntmachung der 71. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung 30

Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
Bekanntmachung der 30. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung 30

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 31

Sicherheit und Ordnung

Europawahl am 26. Mai 2019; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Schwaben

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 18. Dezember 2018 Gz.: 11-1361.2/7

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852, FNA 111-5), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116), § 3 Abs. 1 der Europawahlordnung – EuWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957, FNA 111-5-4), zuletzt geändert durch Art. 1 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl. S. 15, BayRS 111-4-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 8 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), wird die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom

12. November 2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 17/2018, S. 170 ff, wie folgt geändert:

kreisfreie Stadt/Landkreis	Stadt- bzw. Kreiswahlleiter	Stellvertreter (Angaben soweit abweichend)
Stadt Memmingen	Schuhmaier Thomas Rechtsdirektor Stadt Memmingen Marktplatz 4 87700 Memmingen Tel.: 08331/850-300 Telefax: 08331/850-301 E-Mail: wahlamt@memmingen.de	Deriu Dino Verwaltungsamtsrat Tel.: 08331/850-325 Telefax: 08331/850-355

Augsburg, den 18. Dezember 2018
Regierung von Schwaben

Peter Roos
Abteilungsdirektor

RABI. 2019 Schw. S. 2

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 19. Dezember 2018

Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/74, RvS-SG21-2206.2-1/75, RvS-SG21-2206.2-1/76, RvS-SG21-2206.2-1/77, RvS-SG21-2206.2-1/78, RvS-SG21-2206.2-1/79 und RvS-SG21-2206.2-1/80

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Wemding wird mit Wirkung zum 01.01.2019 Herr Manuel Groß, Richard-Wagner-Straße 32, 86720 Nördlingen bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Babenhausen wird mit

Wirkung zum 01.01.2019 Herr Johannes Unglert, Mindelheimer Str. 5, 87754 Kammlach bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Augsburg 23 wird mit Wirkung zum 01.01.2019 Herr Holger Wieland, Leitershofen Straße 132, 86157 Augsburg bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Memmingen 5 wird mit Wirkung zum 01.01.2019 Herr Oliver Müller, Am Lindenbühl 31 B, 87487 Wiggenbach bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Bobingen 1 wird mit Wirkung zum 01.01.2019 Herr Ulrich Sponagl, Isarstr. 32, 86179 Augsburg bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Schwabmünchen 2 wird mit

Wirkung zum 01.01.2019 Herr Markus Braun, Eggenstr. 6a, 86179 Augsburg bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Buchloe 2 wird mit Wirkung zum 01.01.2019 Herr Bernd Huber, Schloßstraße 15, 86830 Schwabmünchen bestellt.

Augsburg, den 19. Dezember 2018
Regierung von Schwaben

Beck
Bereichsleiterin

RABl. 2019 Schw. S. 2

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen gemäß § 18 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 22. Januar 2019**

Verzeichnis der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz

Das Verzeichnis der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen ist auf der Homepage der Regierung von Schwaben seit 31.12.2018 einsehbar unter

www.regierung.schwaben.bayern.de

Rubrik „Aufgaben - Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr - Personenbeförderung, Schienen- und Straßenverkehr - Verzeichnis der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen im Regierungsbezirk Schwaben“

Hinweis: Die Frist nach § 12 Abs. 5, Sätze 3 und 4 PBefG wird für den Zuständigkeitsbereich der Regierung von Schwaben abweichend von § 12 Abs. 5 Satz 1 PBefG auf **6 Monate** festgesetzt. Das unter der oben genannten URL einsehbare Verzeichnis enthält nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 PBefG nur Linien, die auf Grund einer Genehmigung nach dem PBefG betrieben werden. Linien, die auf Basis einer einstweiligen Erlaubnis betrieben werden, sind im anliegenden Verzeichnis nicht erfasst.

Augsburg, den 22. Januar 2019
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsleiterin

RABl. 2019 Schw. S. 3

Umwelt und Gesundheit

Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 22. Januar 2019
Gz.: 52-4437-7/2/2**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14 WRRL). Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung bzw. Fortschrei-

bung der Bewirtschaftungspläne für die Bayern betreffenden Flussgebiete zu informieren und anzuhören. Die ersten Bewirtschaftungspläne wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese sind zum zweiten Mal bis zum 22. Dezember 2021 zu aktualisieren und in einer jeweils fortgeschriebenen Fassung zu veröffentlichen. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans werden je Flussgebiet in einem Anhörungsdokument zusammengestellt. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit bzw. interessierten Stellen. Im Regierungsbezirk Schwaben einschlägig sind die Anhörungsdokumente zu den Flussgebieten Donau und Rhein.

Die von den einschlägigen Flussgebietsgemeinschaften erstellten Anhörungsdokumente liegen vom 22. Dezember 2018 bis zum 21. Juni 2019 bei der Regierung zur Einsicht aus. Außerdem werden sämtliche für Bayern gültigen Anhörungsdokumente im Internet unter www.wrml.bayern.de veröffentlicht (siehe unter „Beteiligung der Öffent-

lichkeit“ > „Anhörungen“). Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail ist ebenfalls möglich.

Auslegungsort:
Regierung von Schwaben
Außenstelle Obstmarkt 12
86152 Augsburg
Vor Zi.Nr. 115/116 im 1. OG

Auslegungszeit:
Mo – Do 8:30 h - 11:45 h und 13:30 h - 15:15 h
Fr 8:30 h - 12:00 h

E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de

Alle Stellungnahmen werden unabhängig vom Abgabeort zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme an mehrere Regierungen bzw. zusätzlich an die Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. Anhörungsstellen anderer Länder zu senden. Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis 22. Juni 2019 24 h eingegangen sind.

Die Anhörung verfolgt das Ziel, Anregungen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie bei Ihrer Stellungnahme, dass nur Stellungnahmen berücksichtigt werden können, die unmittelbar auf das Anhörungsthema (siehe oben) Bezug nehmen. Nach Auswertung und Würdigung der bis 22. Juni 2019 eingegangenen Stellungnahmen werden Zeitplan und Arbeitsprogramm für das Aktualisieren des jeweiligen Bewirtschaftungsplans gegebenenfalls überarbeitet und entsprechend veröffentlicht. Anregungen zur geplanten Information und Beteiligung der Öffentlichkeit werden ebenfalls geprüft und soweit umsetzbar im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Alle Ergebnisse dieser Anhörung werden zusammenfassend dokumentiert und veröffentlicht werden.

Augsburg, den 10. Dezember 2018
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

RABl. 2019 Schw. S. 3

**Immissionsschutz, Wasserrecht;
Genehmigung nach §§ 4, 6 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für Errichtung und Betrieb eines Gasturbinen-**

**kraftwerkes
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 369/49 und
369/55, der Gemarkung Bubesheim
durch die Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co.
KG, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm;
Beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10
Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
und Art. 15 Bayerisches Wassergesetz
(BayWG) zur Einleitung von gesammeltem
Niederschlagswasser über ein Mulden-
Rigolen-System und einen Sickerteich in das
Grundwasser**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 12. Dezember 2018
Gz.: 55.1-8711.51/146**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbin-
dung mit § 21a der Verordnung über das Geneh-
migungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öf-
fentlich bekannt gemacht:

Die Regierung von Schwaben hat der Gaskraft-
werk Leipheim GmbH & Co. KG,
Karlstraße 1-3, 89073 Ulm mit Bescheid vom
4. Dezember 2018, Gz.: 55.1-8711.51/146

- die Genehmigung nach §§ 4, 6 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errich-
tung und Betrieb eines Gasturbinenkraftwerkes
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 369/49 und
369/55, der Gemarkung Bubesheim sowie
 - die beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1,
10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
zur Einleitung von gesammeltem Nieder-
schlagswasser über ein Mulden-Rigolen-
System und einen Sickerteich in das Grund-
wasser
- erteilt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbeschei-
des lautet:

"A. ENTSCHEIDUNG

I. Genehmigung nach § 4 BImSchG

a)

Der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG,
Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, wird nach Maßgabe
der in Punkt A. IV. als einschlägig benannten An-
tragsunterlagen und unter Festsetzung der in
Punkt A. V. aufgeführten Nebenbestimmungen
gemäß §§ 4 und 6 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissi-
onsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung
und Betrieb eines Gasturbinenkraftwerkes, als
besonderes netztechnisches Betriebsmittel im
Sinne des § 11 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz

(EnWG) auf den Grundstücken Flur-Nr. 369/49, Gemarkung Bubesheim und Flur-Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim erteilt.

b)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Zwei Kraftwerksblöcke, bestehend aus jeweils
 - einer Gasturbine-Generator-Einheit (elektr. Nettoleistung: max. ca. 337 MW, Feuerungswärmeleistung: max. ca. 869 MW)
 - einem freistehenden Schornstein (Höhe: 60 m über Grund)
 - elektrischen Anlagen und Nebenanlagen
 - Einrichtungen zur Brennstoffversorgung
- Heizöllagertanks (max. Lagermenge von jeweils 8.500.000 kg Heizöl EL; Höhe ca. 20 m ohne Tankdach)
- 2 Erdgasvorwärmer (Feuerungswärmeleistung: je 2,42 MW, Schornsteinhöhe: 24 m)
- Eine direkte Stromableitung über Maschinentransformatoren
- Eine Wasserversorgungs- und -aufbereitungsanlage einschließlich der Bevorratungstanks für Betriebs- und Löschwasser sowie für vollentsalztes Wasser (2 Deionat-Lagertanks)
- Einrichtungen der Rohwasserversorgung/Betriebswasserversorgung
- Einrichtungen zur Ableitung von Prozessabwasser
- Ersatzstrom- bzw. Notstromdiesel-/Schwarzstartdieselanlagen (Feuerungswärmeleistung: 3 x 5,5 MW; Schornsteinhöhe: 15 m) und eine Feuerlöschdieselpumpe
- Kombiniertes Verwaltungsgebäude bestehend aus:
 - Zentrale Leitwarte (Leittechnik)
 - Büro-, Sozialräumen und ggf. Labor
 - Werkstatt

c)

Das Gasturbinenkraftwerk wird an das öffentliche Strom- und Gasnetz angeschlossen. Die Leitungen sind nicht Gegenstand dieses immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Anlagengrenzen des Gasturbinenkraftwerkes zum Anschluss an das öffentliche Strom- und Gasnetz definieren sich wie folgt:

- Gasanschluss:
Flansch der Eingangsarmatur vor EingangsfILTER (Gaskompressor- und Gasreduzierstation)
- Stromanschluss:
Oberspannungsseitige Anschlüsse (Ausgangspole) an den Maschinentransformatoren

d)

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende

behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere

- die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg nach § 31 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Hinblick auf die Errichtung von Heizöllagertanks und dem Betrieb des Gasturbinenkraftwerkes mit dem Alternativbrennstoff Heizöl EL auf dem Gebiet des Bebauungsplans,
- die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO),
- die widerrufliche Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung).

Hinweis: Die Genehmigung nach § 4 BlmSchG ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BlmSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

II. Beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG

a)

Der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, wird nach Maßgabe der in Punkt A. IV. als einschlägig benannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Punkt A. VI. aufgeführten Nebenbestimmungen die beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt, gesammeltes Niederschlagswasser aus Dach- und Werkstraßenflächen des Kraftwerksgeländes auf den Grundstücken Flur-Nrn. 369/49 und 369/55, der Gemarkung Bubesheim über ein Mulden-Rigolen-System und einen Sickerteich in das Grundwasser einzuleiten.

Die Erlaubnis endet am 31. Dezember 2037.

b)

Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung bestehen im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

- Regenwasserkanäle
- Regenwassereinfläufe
- Rigolen als Mulden-Rigolen-Systeme
- Versickerungsbecken mit Pumpwerk und vorgeschaltetem Löschwasserrückhaltebecken

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Punkt A. I. dieses Bescheids erteilten Genehmigung nach § 4

BlmSchG wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) antragsgemäß angeordnet.

IV. Antragsunterlagen

Der unter Punkt A. I. dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 4 BlmSchG liegen - bis auf die mit den Vermerken N (= nachrichtlich) und W gekennzeichneten Unterlagen - die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde.

Der unter Punkt A. II. dieses Bescheids erteilten beschränkten Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG liegen die im folgenden Verzeichnis mit dem Vermerk W gekennzeichneten Unterlagen zu Grunde. Die Gutachter und Gutachten waren im Vorfeld mit der Regierung von Schwaben abgestimmt worden.

Hinweis: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.

Die Unterlagen tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 4. Dezember 2018.

V. Nebenbestimmungen zur Genehmigung nach § 4 BlmSchG

Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen zu den folgenden Bereichen: Allgemeines; Baurecht, baulicher Brandschutz; Brand- und Katastrophenschutz; Mögliche Kampfmittelbelastung des Baugrundstücks; Bodenschutz; Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen; Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Leipheim nach § 58 WHG (Indirekteinleitung); Sicherheitstechnik / Arbeitsschutz; Naturschutz; Immissionsschutz – Luftreinhaltung; Immissionsschutz – Lärm; Immissionsschutz - Erschütterungen; Immissionsschutz – Betriebsstörungen; Immissionsschutz – Störfallverordnung; Immissionsschutz – Abfallvermeidung

VI. Nebenbestimmungen zur beschränkten Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG (Direkteinleitung)

Hinweis: Entsprechend § 57 Abs. 1 WHG folgen im Bescheid Nebenbestimmungen um zu gewährleisten, dass die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasser-

anlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der oben genannten Anforderungen sicherzustellen.

VII. Entscheidung über Einwendungen im Verfahren für die Genehmigung nach § 4 BlmSchG

Die im Rahmen des Verfahrens für die Genehmigung nach § 4 BlmSchG in Punkt A. I. dieses Bescheides erhobenen Einwendungen/Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides bzw. Tekturen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. Kosten

Hinweis: Es folgt die Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung zu den Verfahren nach Punkt A. I., A. II. und A. III des Bescheides der Regierung von Schwaben vom 4. Dezember 2018."

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung (Bekanntgabe) dieses Bescheides bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48,
80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München

erheben.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt bei öffentlicher Bekanntmachung der letzte Tag der Auslegungsfrist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Bescheid individuell zugestellt worden ist. Für diese ist das maßgebliche Ereignis für den Beginn der Rechtsmittelfrist die tatsächliche Zustellung des Bescheides.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung) Form zu erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klage-

schrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozeßkostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und Behörden auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO). Ausnahmen gelten auch für bestimmte Personen und Organisationen (§ 67 Abs. 4 Satz 7 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig."

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides (inkl. Begründung) der Regierung von Schwaben vom 4. Dezember 2018 liegt in der Zeit vom **23. Januar 2019 bis 5. Februar 2019** jeweils montags bis freitags während der Dienststunden (**Auslegungsfrist**) bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Regierung von Schwaben, Zimmer 267, Fronhof 10, 86152 Augsburg
- Große Kreisstadt Günzburg, Zimmer Nr. 506 / 507 auf Ebene 5 des Rathauses, Schloßplatz 1, 89312 Günzburg

- Verwaltungsgemeinschaft Kötz, Bauamt, Zimmer 1.01, Obere Dorfstr. 3 A, 89359 Kötz
- Stadt Leipheim, Bauamt, Zimmer 6, Marktstr. 5, 89340 Leipheim

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG kann der Bescheid und seine Begründung von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch bei folgender Stelle angefordert werden:

Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg,
E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de

Hinweis: Der Bescheid steht auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) unter der Rubrik "Aufgaben - Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) im Regierungsbezirk Schwaben - Immissionsschutz - Genehmigungs- und Änderungsbescheide" zum Download zur Verfügung.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Augsburg, den 12. Dezember 2018
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

RABI. 2019 Schw. S. 4

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe Änderung der Verbandssatzung und Wasser- abgabesatzung

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 27. Dezember 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe hat in ihrer Sitzung am 05.06.2018 eine Änderung der Verbandssatzung vom 26. September 1984 (RABI. Schw. S. 149) sowie eine Änderung der Wasserabgabesatzung vom 21. März 2011 (RABI. Schw. S. 64) beschlossen.

Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 22.11.2018.

Die Änderung der Verbandssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Nachstehend erfolgt auch die Bekanntmachung der Änderung der Wasserabgabesatzung.

Augsburg, den 27. Dezember 2018
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

Zwölfte Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbands zur Wasserversorgung
der Woringener Gruppe

Vom 28. November 2018

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringener Gruppe folgende Satzung:

§ 1
Satzungsänderungen

Die Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Woringener Gruppe in der Fassung der Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 26. September 1984 (RABl. Schw. S. 149), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juli 2014 (RABl. Schw. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Kronburg, Lachen, Wolfertschwenden für den Gemeindeteil Niederdorf, Woringen, Benningen für Benninger Einöde östlich Kellerberg bis Gemeindegrenze, der Markt Bad Grönenbach für den Gemeindeteil Zell, die Stadt Memmingen für die Stadtteile Dickenreishausen und Volkratshofen, der Markt Ottobeuren für die Weiler Brüchlings und Schachen und die Gemeinde Hawangen mit dem Ortsteil Moosbach sowie dem Flächenanteil des Industriegebiets des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbe- park Flughafen Süd-Benningen/Hawangen".

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Benninger Einöde, östlich Keller-

berg bis Gemeindegrenze der Gemeinde Benningen, sowie das Areal sogenannter „Zellerhof“/Am Flugplatz“.

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. den Gemeindeteil Zell des Marktes Bad Grönenbach und die Flur-Nrn. 656, 799, 810, 804, 804/1, 805, 807/2, 809/2, 836/1, 657/2, 834/3, 809, 658, 658/2, 659 und 660 der Gemarkung Bad Grönenbach,“.

c) Nr. 9 wird wie folgt geändert:

"9. den Ortsteil Moosbach der Gemeinde Hawangen sowie dem Flächenanteil des Industriegebiets des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbe- park Flughafen Süd-Benningen/Hawangen."

d) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die genaue Umgrenzung des Gebietes nach Abs.1 Nr. 5 und des Flächenanteils des Industriegebiets (Anteil Hawangen) aus Abs. 1 Nr. 9 ergibt sich aus einem Lageplan (1:10.000), der Bestandteil dieser Satzung ist.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Woringen, den 28. November 2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringener Gruppe

Herbert Rabus
Verbandsvorsitzender

Zweite Satzung
zur Änderung der Wasserabgabesatzung
des Zweckverbands zur Wasserversorgung der
Woringener Gruppe

Vom 28. November 2018

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe folgende Satzung:

§ 1
Satzungsänderungen

Die Wasserabgabesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe in der Fassung der Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. März 2011 (RABl. Schw. S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juli 2014 (RABl. Schw. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 enthält folgende Fassung:

„Nr. 5 die Benninger Einöde, östlich Kellerberg bis Gemeindegrenze der Gemeinde Benningen sowie das Areal sogenannter „Zellerhof“/Am Flugplatz.“

b) Nr. 6 enthält folgende Fassung:

„6. den Gemeindeteil Zell des Marktes Bad Grönenbach und die Flur-Nrn. 656, 799, 810, 804, 804/1, 805, 807/2, 809/2, 836/1, 657/2, 834/3, 809, 658, 658/2, 659 und 660 der Gemarkung Bad Grönenbach,“.

c) Nr. 9 wird folgendes angefügt:

„9. den Ortsteil Moosbach der Gemeinde Hawangen sowie dem Flächenanteil des Industriegebiets des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd-Benningen/Hawangen.“

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die genaue Umgrenzung des Gebietes nach Abs. 1 Nr. 5 und des Flächenanteils des Industriegebiets (Anteil Hawangen) aus Abs. 1 Nr. 9 ergibt sich aus einem Lageplan (Maßstab 1:10.000) der Bestandteil dieser Satzung ist.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Woringen, den 28. November 2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe

Herbert Rabus
Verbandsvorsitzender

RABl. 2019 Schw. S. 7

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

**Landschaftsschutzgebiet
„Augsburg – Westliche Wälder“
1. Verordnung des Landkreises Dillingen a.d.
Donau zur Änderung der Verordnung
Vom 29. November 2018**

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 1 Bay-NatSchG:

Ein Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörden geltend gemacht wird.

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 und Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Landkreis

Dillingen a.d. Donau folgende Änderungsverordnung:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich in § 2 der Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ vom 22. April 1988 (RABl. Schw. S. 65) wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Gemeinde Holzheim geändert. Eine Teilfläche des Grundstücks Fl-Nr. 324 der Gemarkung Eppisburg wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Das Grundstück Fl-Nr. 800 der Gemarkung Ellerbach wird in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.

(2) Das von der Grenzänderung betroffene Gebiet des Landschaftsschutzgebietes ist in der Übersichtskarte und zwei Karten M 1:1.500 und M 1:2.500 dargestellt. Maßgebend für

den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten. Als Grenze gilt der äußere Rand der Signaturlinien.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Ausfertigungen werden außer im Landratsamt Augsburg beim Bezirk Schwaben sowie bei der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, bei der Stadt Augsburg und den Landratsämtern Dillingen a.d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Unterallgäu archivmäßig verwahrt; sie sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

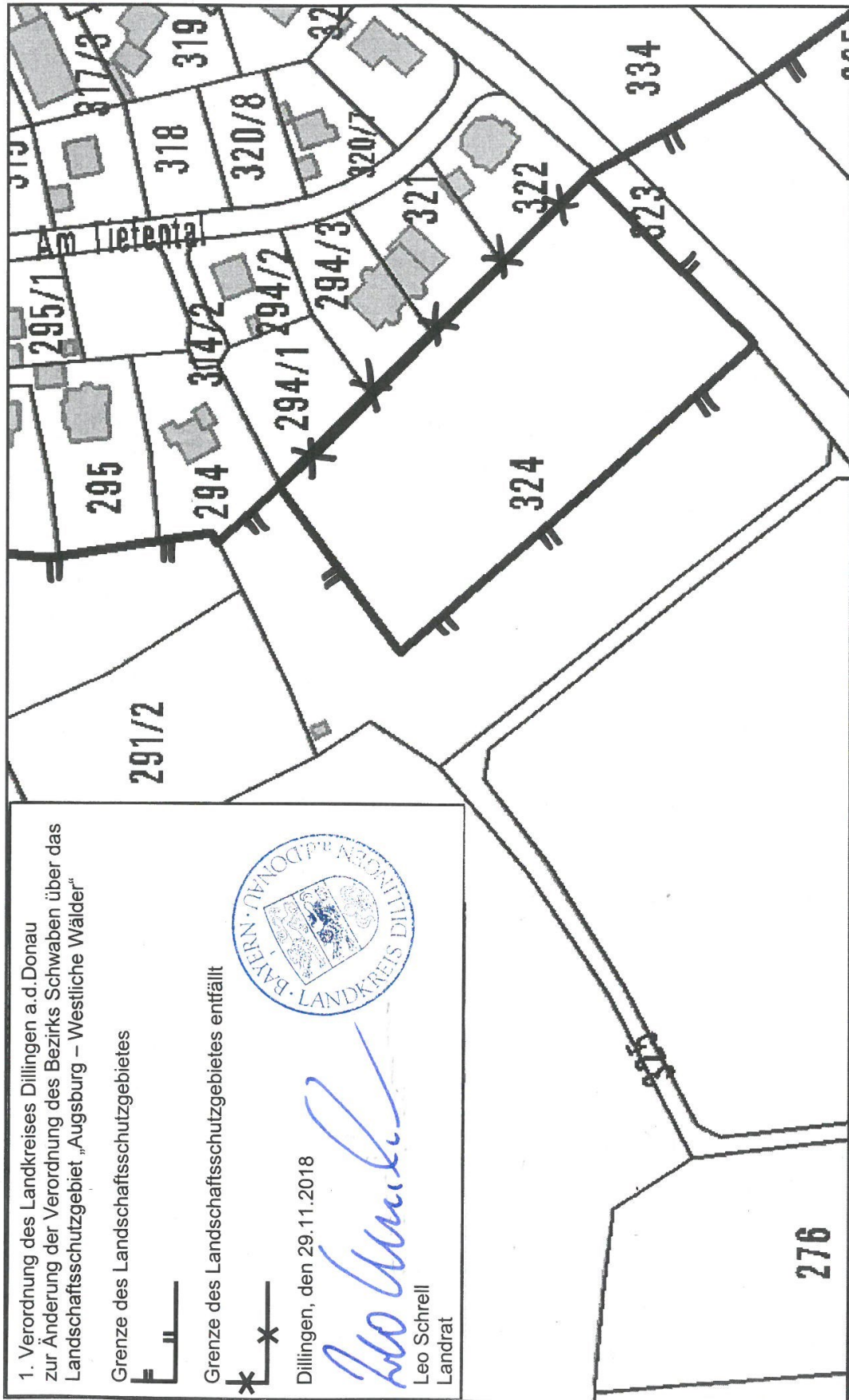
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch den Bezirk Schwaben in Kraft.

Dillingen, den 29. November 2018
Landkreis Dillingen a.d. Donau

Leo Schrell
Landrat

Der Maßstab der Karten kann durch den Ausdruck verzerrt werden.



1. Verordnung des Landkreises Dillingen a.d. Donau zur Änderung der Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Grenze des Landschaftsschutzgebietes



Grenze des Landschaftsschutzgebietes entfällt



Dillingen, den 29.11.2018

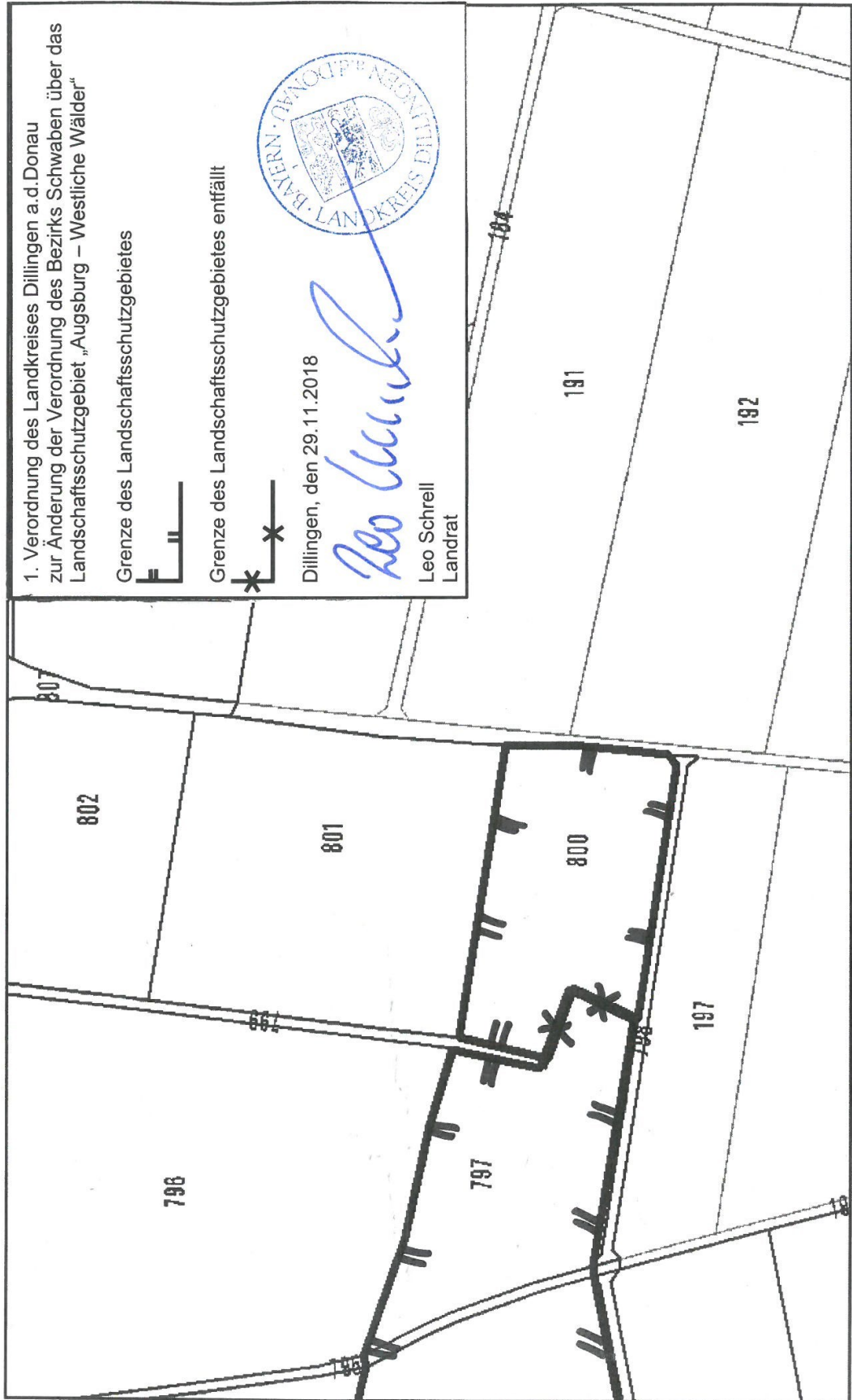
Leo Schrell
Landrat

Maßstab 1:1.500 (1 cm entspricht 15,00 m)



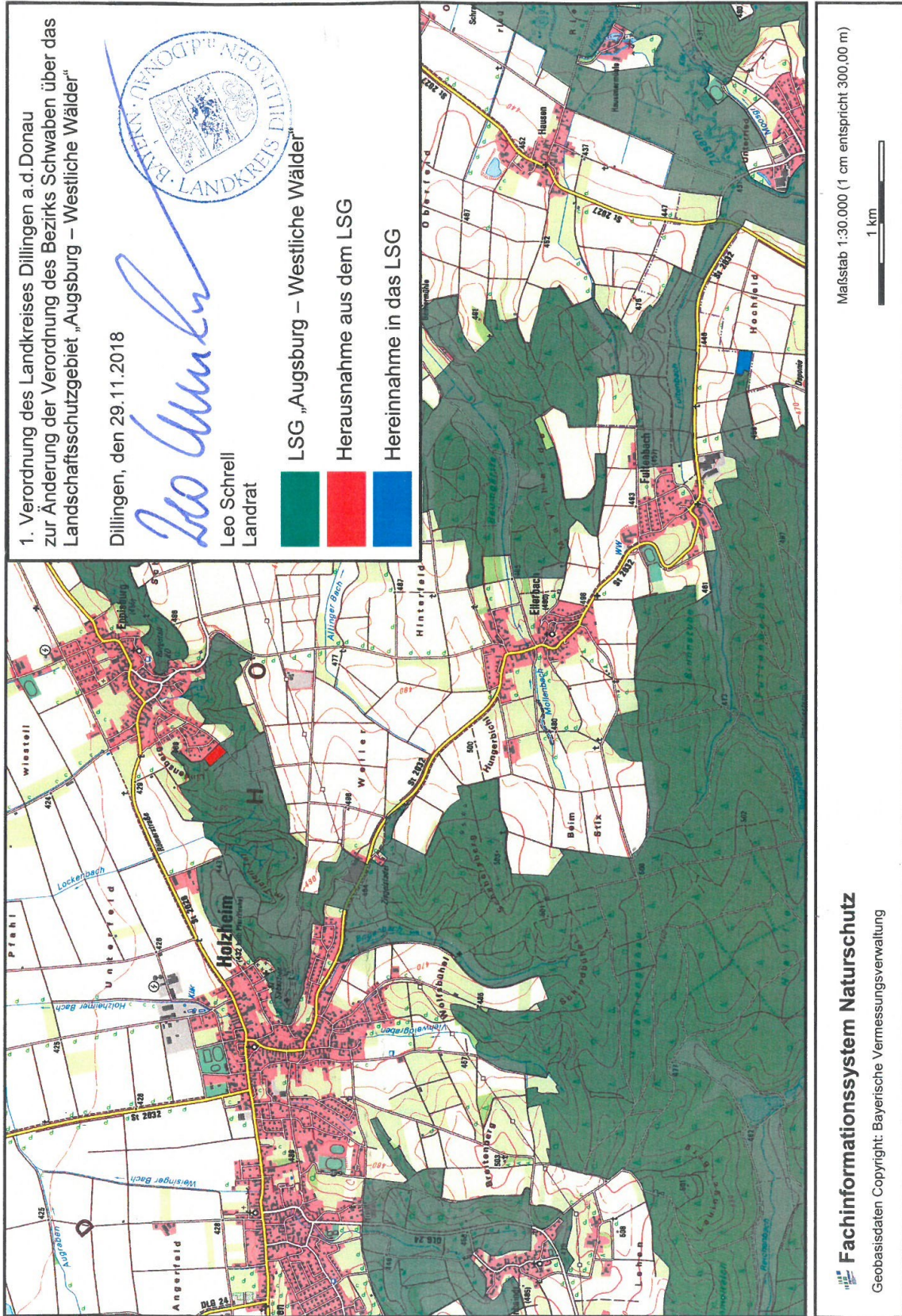
 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung



Maßstab 1:2.500 (1 cm entspricht 25,00 m)





Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

**Regionaler Planungsverband Allgäu
Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019**

Vom 13. Dezember 2018

Die am 22.11.2018 beschlossene Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Allgäu wird nachstehend bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, Rathaus-Altbau Zimmer 23 A, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Regionalen Planungsverbandes Allgäu
für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund Art. 8 Abs. 5 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Regionale Planungsverband Allgäu folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Allgäu für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von | - 96.500 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 124.900 Euro |
| und einem Saldo (Jahresergebnis) von | 28.400 Euro |

2. im Finanzhaushalt

- | | |
|---|-------------|
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 96.500 Euro |
|---|-------------|

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 124.900 Euro
und einem Saldo von	- 28.400 Euro

- | | |
|--|--------|
| b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 Euro |
| und einem Saldo von | 0 Euro |

- | | |
|---|--------|
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 Euro |
| und einem Saldo von | 0 Euro |

- | | |
|--|----------------|
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | - 28.400 Euro. |
|--|----------------|

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Kaufbeuren, den 13. Dezember 2018
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Augsburg, dem Landkreis Aichach-Friedberg, und der Stadt Augsburg

Der Landkreis Augsburg, vertreten durch Herrn Landrat Martin Sailer, der Landkreis Aichach-Friedberg, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Klaus Metzger und die Stadt Augsburg, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Kurt Gribl schließen gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555) zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende Vereinbarung:

Präambel

Gemeinwohlaufgabe, Sicherstellungsauftrag

(1) Die Stadt Augsburg und die Landkreise Aichach-Friedberg und Augsburg sollen nach Art. 57 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) und Art. 51 Abs. 1 der Bayerischen Landkreisordnung (in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung) im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nach den Verhältnissen des Stadt- bzw. Kreisgebiets erforderlich sind.

Zu diesen fakultativen Aufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderung zählt insbesondere auch die Wirtschaftsförderung in Gestalt der Gründer- und (Hoch-)Technologieförderung im Bereich der digitalen Wirtschaft und der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK). Die Stadt Augsburg und die Landkreise Aichach-Friedberg und Augsburg (im Folgenden auch: Gesellschafter) haben zur Erfüllung dieser im Gemeinwohlinteresse stehenden fakultativen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge unter anderem sämtliche Anteile an der IT-Gründerzentrum GmbH (im Folgenden: IT GmbH) übernommen.

Die Gesellschafteranteile der Vertragsparteien werden sich nach dem Gesellschaftsvertrag IT-Gründerzentrum GmbH (Anlage 1) wie folgt verteilen:

Stadt Augsburg	50 %
Landkreis Augsburg	30 %
Landkreis Aichach-Friedberg	20 %.

(2) Der Unternehmensgegenstand der IT GmbH ist es, den Wirtschaftsraum Augsburg als digitale Gründer- und IT-Region sowie Innovationsstandort zu entwickeln und zu vermarkten, die Ansiedlung von jungen, innovativen Unternehmen in den einschlägig genannten Branchen zu unterstützen und zu erleichtern und damit einhergehend qualifizierte Arbeitsplätze im Wirtschaftsraum zu sichern und zu schaffen.

Die IT GmbH soll mit dem in der Anlage 2 beiliegenden Betrauungsakt mit der Erfüllung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (im Folgenden auch: DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der DAWI-Mitteilung der Kommission (2012/C 8/02) und des DAWI-Freistellungsbeschlusses der Kommission (2012/21/EU) im Bereich der einschlägigen Gründer- und (Hoch-)Technologieförderung betraut werden (siehe § 2 Abs. 1 des Betrauungsakts (Anlage 2)). Daneben kann die IT GmbH u.a. die in § 2 Abs. 2 des Betrauungsakts (Anlage 2) genannten Aufgaben ausüben, die keine DAWI darstellen (Nicht-DAWI).

(3) Der Betrauungsakt soll im Gleichklang mit den Betrauungsakten für andere Beteiligungen der Gesellschafter als Verwaltungsakt erlassen werden. Nach Maßgabe des deutschen (Verwaltungs-)Rechts kann ein Verwaltungsakt nur von einer Behörde erlassen werden. Vor diesem Hintergrund soll mit der vorliegenden Zweckvereinbarung die Stadt Augsburg von den beiden Landkreisen Aichach-Friedberg und Augsburg zu nachfolgender Aufgabenerfüllung bei gleichzeitiger Befugnisübertragung ermächtigt werden.

§ 1 Aufgaben

(1) Die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg übertragen ihre Aufgabe zur kommunalen Daseinsvorsorge hinsichtlich der Gründer- und (Hoch-)Technologieförderung ihrer jeweiligen Kreisgebiete – jeweils im Sinne der Präambel – auf die Stadt Augsburg. Der Umfang der Aufgabenübertragung wird durch den Unternehmensgegenstand der IT GmbH beschränkt (siehe § 2 des Gesellschaftsvertrags – Anlage 1).

(2) Die Stellung der Vertragspartner als Gesellschafter der IT GmbH bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Befugnis / Erfüllung

(1) Die notwendige Befugnis zum Erlass eines Betrauungsaktes in Form eines Verwaltungsaktes

gegenüber der IT GmbH und zu dessen Vollzug, insbesondere im Hinblick auf die Ausgleichszahlungen (siehe § 3 dieser Zweckvereinbarung) und eine Kontrolle der Überkompensation (siehe § 4 dieser Zweckvereinbarung), im Sinne des EU-Beihilferechts wird der Stadt Augsburg übertragen. Weitergehende Befugnisse werden nicht übertragen (Art. 8 Abs. 1 KommZG).

(2) Änderungen des Betrauungsaktes sowie dessen Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) erfolgen nur im Einvernehmen der Vertragsparteien.

(3) Der Betrauungsakt ist als Anlage 2 und wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung beigefügt.

§ 3 Ausgleichsleistungen, Ausgleich im Innenverhältnis, sonstige Kosten

(1) Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erforderlich, erbringt alleinig die Stadt Augsburg auf der Grundlage des zu erlassenden Betrauungsaktes (siehe § 2) die gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsleistungen (Ausgleichszahlungen und andere geldwerte Begünstigungen) an die IT GmbH (Außenverhältnis). Die Erforderlichkeit und Höhe der Ausgleichsleistungen sowie die Parameter für die Zuordnung der Kosten und Einnahmen für die Erbringung von DAWI ergeben sich aus dem verbindlichen Wirtschaftsplan bzw. dem festgestellten Jahresabschluss der IT GmbH nach Maßgabe von § 3 des Betrauungsaktes (Anlage 2).

(2) Im Innenverhältnis verpflichten sich die Vertragsparteien, die nach Abs. 1 gewährten Ausgleichsleistungen – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Vertragsparteien im Einzelfall nach Satz 2 – im Verhältnis ihrer Gesellschafteranteile, d.h. derzeit wie folgt zu tragen:

Stadt Augsburg:	50 %
Landkreis Augsburg:	30 %
Landkreis Aichach-Friedberg:	20 %.

Eine abweichende Vereinbarung im Einzelfall kann zwischen den Vertragsparteien insbesondere bei aufwändigen Projekten getroffen werden, die nur einer der Vertragsparteien oder einer dieser zuzurechnenden Körperschaft (z. B. der kreisangehörigen Stadt eines der beteiligten Landkreise) zu Gute kommt.

(3) Sonstige Kosten, die der Stadt Augsburg im Vollzug dieser Vereinbarung entstehen (z.B. Rechtsberatungs- oder Gerichtskosten), tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die bei der Stadt Augsburg entstehenden Sach- und Personalkosten aus dem Vollzug dieser Vereinbarung

werden mit einem jährlichen Pauschalbetrag angesetzt. Die Höhe wird einvernehmlich zwischen den Gebietskörperschaften festgelegt.

(4) Die Stadt Augsburg ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen auf die im Wirtschaftsplan vorgesehene Ausgleichszahlung an die IT GmbH auch dann anzuweisen, wenn der Wirtschaftsplan noch nicht verbindlich ist, sofern die Abschlagszahlung auf die Ausgleichszahlung zur Aufgabenerfüllung dringlich und unabweisbar ist.

(5) Die Landkreise sind verpflichtet, der Stadt Augsburg ihre jeweiligen Anteile an den Ausgleichsleistungen nach Abs. 2 sowie an den sonstigen Kosten im Sinne des Abs. 3 innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung zu überweisen (Anforderung). Für die Anforderung genügt die Textform (§ 126b BGB).

§ 4 Überkompensation

(1) Die Stadt Augsburg ist verpflichtet, selbst zu prüfen oder durch einen hierzu qualifizierten Dritten prüfen zu lassen, ob bei der IT GmbH eine Überkompensation vorliegt und ob die EU-beihilferechtlichen Anforderungen an eine Trennungsrechnung eingehalten werden (vgl. § 4 und § 5 des als Anlage 2 beigefügten Betrauungsaktes). Diese beihilferechtlich notwendige Kontrolle kann insbesondere auch dadurch erfolgen, dass die Stadt Augsburg im Betrauungsakt die IT GmbH verpflichtet, eine Überkompensation, eine zweckentsprechende Verwendung der Ausgleichsleistungen, die Trennungsrechnungen, die Ausgleichsparameter sowie die Einhaltung der sonstigen Anforderungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses und des EU-Beihilferechts im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen (siehe § 5 Abs. 3 des Betrauungsaktes, Anlage 2).

Die Vertragsparteien sind sich einig und stellen klar, dass die Stadt Augsburg sich insoweit auf eine stichprobenartige Kontrolle des Wirtschaftsprüfers beschränken kann.

(2) Wird eine nach den Vorschriften des EU-Beihilferechts und des Betrauungsaktes zurückzufordernde Überkompensation (vgl. § 4 Abs. 2 Betrauungsakt, Anlage 2), insbesondere im Rahmen der Jahresabschlussprüfung des von der IT GmbH beauftragten Wirtschaftsprüfers, festgestellt, so wird die Stadt Augsburg die IT GmbH zur Rückzahlung auffordern.

(3) Im Falle einer bei ihr im Sinne von Abs. 1 und 2 kassenwirksamen Rückzahlung verpflichtet sich die Stadt Augsburg, ihren Mitgesellschaftern den diesen zustehenden jeweiligen Anteil entspre-

chend § 3 Abs. 2 und 3 dieser Zweckvereinbarung an die Mitgesellschafter weiterzuleiten.

§ 5 Haftung

Die Vertragspartner haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Vertragsanpassung

Stellen die Regelungen dieser Zweckvereinbarung im Vollzug für einen Vertragspartner eine unbillige Härte dar, vereinbaren die Vertragsparteien eine inhaltliche Anpassung dieser Zweckvereinbarung mit dem Ziel, die unbillige Härte des Vertragspartners auszuräumen. § 3 Absatz 2 und § 7 bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Laufzeit, Kündigung, Nachwirkung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2028 und verlängert sich um jeweils fünf Jahre, sofern sie nicht von einem Vertragspartner ein Kalenderjahr vor Ablauf (Zugang) schriftlich gekündigt wird (ordentliche Kündigung). Die Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.

(4) Die §§ 3 und 4 dieser Zweckvereinbarung wirken auch nach Ende der Zweckvereinbarung durch Zeitablauf, Kündigung oder Widerruf nach.

§ 8 Schlichtung

Bei Streitigkeiten der Parteien über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung werden die Parteien vor Ergreifen förmlicher Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel die Regierung von Schwaben als Schlichtungsstelle mit dem Ziel anrufen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Anlagen: Gesellschaftsvertrag IT-Gründerzentrum GmbH (Anlage 1)
Betrauungsakt für die IT-Gründerzentrum GmbH (Anlage 2)

Augsburg, den 29. Oktober 2018

Martin Sailer
Landrat des Landkreises Augsburg

Aichach, den 29. Oktober 2018

Dr. Klaus Metzger
Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg

Augsburg, den 29. Oktober 2018

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister der Stadt Augsburg

RABI. 2019 Schw. S. 15

Krankenhauszweckverband Augsburg Bekanntmachung der Neufassung der Satzung

Vom 23. November 2018

Nachstehend wird der Wortlaut der Zweckverbandssatzung in der vom 01.01.2019 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus Änderungen durch

1. Änderungssatzung vom 14. Februar 2000 (RABI. Schw. 5/2000)
2. Änderungssatzung vom 4. November 2002 (RABI. Schw. 22/2002)
3. Änderungssatzung vom 25. Oktober 2005 (RABI. Schw. 17/2005)
4. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (RABI. Schw. 1/2011)
5. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2011 (RABI. Schw. 17/2014)
6. Änderungssatzung vom 22. September 2017 (RABI. Schw. 17/2017)
7. Änderungssatzung vom 23. November 2018 (RABI. Schw. /2019)

Augsburg, den 23. November 2018

Martin Sailer
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Satzung
des Krankenhauszweckverbandes Augsburg
in der Fassung vom 23. November 2018

PRÄAMBEL

Der Krankenhauszweckverband Augsburg (KZVA) wurde von seinen Mitgliedern, dem Landkreis Augsburg und der Stadt Augsburg gegründet, um die ihnen obliegenden Aufgaben der Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung in der Stadt und im Landkreis Augsburg sicherzustellen. Der KZVA ist daher bislang

Träger des Kommunalunternehmens 'Klinikum Augsburg', Anstalt des öffentlichen Rechts ("Kommunalunternehmen"). Das Klinikum wird bis zum 31.12.2018 als kommunales Klinikum in der Rechtsform eines selbständigen Kommunalunternehmens gemäß Art. 89 Abs. 1 BayGO betrieben.

Das Kommunalunternehmen wird zum 01.01.2019 in ein Universitätsklinikum in einem gesetzlichen Verfahren im Wege des sogenannten Gründungsmodells überführt werden. Das Universitätsklinikum wird zum gesetzlichen Übertragungszeitpunkt in die Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens eintreten. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge werden die Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens auf das Universitätsklinikum zum Übertragungszeitpunkt übergehen. Ausgenommen von der Gesamtrechtsnachfolge sind jedoch die Rechte und Pflichten aus den krankenhausförderrechtlichen Rechtsbeziehungen des Kommunalunternehmens nach dem BayKrG, die auf Grund ihrer besonderen förderrechtlichen Natur nicht auf das Universitätsklinikum übergehen. Das Kommunalunternehmen wird am Übertragungszeitpunkt, aber zeitlich nach der durch Art. 15 a Abs. 1 BayUniKlinG angeordneten Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens durch das Universitätsklinikum aufgelöst. Sämtliche nicht auf das Universitätsklinikum übertragenen Rechte und Pflichten werden durch den KZVA übernommen, der insoweit Rechtsnachfolger des Kommunalunternehmens wird.

Im Hinblick auf die Übertragung des Kommunalunternehmens auf das Universitätsklinikum wurden am 20. Dezember 2016 Grundstückskaufverträge abgeschlossen. In Umsetzung dieser Verträge wurden betriebsnotwendige Flächen, betriebsnotwendige Erweiterungsflächen sowie Flächen für Forschung und Lehre auf den Freistaat übertragen bzw. sollen zum 01.01.2019 übertragen werden. Entsprechend der Ausführungen in den Grundstückskaufverträgen gehen sowohl KZVA als auch der Freistaat Bayern nach wie vor davon aus, dass auch nach Übernahme des Kommunalunternehmens in staatliche Trägerschaft die medizinische Grundversorgung in der Region in bisherigem Umfang sichergestellt ist.

Neben der Übernahme der Rechte und Pflichten durch den KZVA aus den krankenhausförderrechtlichen Rechtsbeziehungen des Kommunalunternehmens nach dem BayKrG nach der Auflösung des Kommunalunternehmens durch den KZVA wird zukünftig eine Aufgabe des KZVA darin bestehen, den Freistaat Bayern bzw. das Universitätsklinikum entsprechend den übernommenen Finanzierungszusagen aus dem Transaktionsvertrag zwischen dem KZVA und dem Freistaat Bayern vom 13.06.2018 zu unterstützen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Krankenhauszweckverband Augsburg". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2

Mitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Augsburg und die Stadt Augsburg.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gesamtgebiet seiner Mitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder die Aufgabe, die Bevölkerung in der Stadt und im Landkreis Augsburg bestmöglich mit Krankenhausleistungen zu versorgen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 werden insbesondere durch das Kommunalunternehmen „Klinikum Augsburg“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Krankenhauszweckverbandes Augsburg (im Folgenden: Kommunalunternehmen) sowie ab Gründung des Universitätsklinikums Augsburg AdöR (im Folgenden: Universitätsklinikum) durch dieses wahrgenommen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, von Wissenschaft und Forschung, soweit die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Tätigkeiten eines Krankenhauses der Maximalversorgung üblich ist, sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Förderung dieser Zwecke erfolgt insbesondere im Rahmen der Tätigkeit als

Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

- (3) Die vorgenannten Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für das Kommunalunternehmen sowie für das Universitätsklinikum und den Freistaat Bayern als Träger des Universitätsklinikums zur Erfüllung der vom Empfänger verfolgten Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung, ohne dass hieraus ein Anspruch auf Förderung entsteht.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Verbandsaufgaben zu verwenden. Die Verbandsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige gegenleistungsfreie Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Zweckverband begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Stadt Augsburg und den Landkreis Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

II. Verhältnis zwischen Zweckverband und Mitgliedern

§ 5

Krankenhäuser des Zweckverbandes und Rückübereignung von Anlagen an den Voreigentümer

- (1) Auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes kann der Zweckverband den Betrieb von Krankenhäusern im Verbandsgebiet übernehmen. Übernimmt der Zweckverband den Betrieb eines Krankenhauses, so ist ihm das Eigentum am Krankenhaus einschließlich aller Einrichtungen zu übertragen. Gleichzeitig übernimmt der Zweckverband alle Schulden und sonstigen Verpflichtungen aus dem Bau, dem Unterhalt und dem Betrieb der eingebrachten Anlagen. Bestehende Verpflichtungen des Krankenhausträgers aus der Beschäftigung ehemaliger Bediensteter des Krankenhauses werden vom Zweckverband

nicht übernommen. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (2) Werden von den Mitgliedern in den Zweckverband eingebrachte Anlagen vom Zweckverband nicht mehr dem Verbandszweck entsprechend betrieben, so sind sie auf Verlangen des Voreigentümers zurück zu übergeben.

Die Kosten der Rückübereignung trägt der Erwerber. Mit der Rückübereignung übernimmt der Erwerber auch den im Erwerbszeitpunkt noch nicht getilgten Teil derjenigen Schuldverpflichtungen, die ursprünglich auf den Zweckverband übergegangen sind.

- (3) Investitionen des Zweckverbandes auf von den Verbandsmitgliedern übertragenen Grundstücken und an den darauf befindlichen Gebäuden sind im Falle der Rückübereignung an den Voreigentümer wie folgt auszugleichen: Dasjenige Verbandsmitglied, an das eine Anlage rückübereignet wird, bezahlt an das andere Verbandsmitglied denjenigen Teil des Buchrestwertes der Investition zum Zeitpunkt der Rückübereignung, der dem durchschnittlichen Prozentsatz entspricht, den dieses Verbandsmitglied in den fünf vorausgegangenen Kalenderjahren als Betriebsumlage für diese Anlage entrichtet hat. Wenn die Investition des Zweckverbandes für das Verbandsmitglied, an das die Anlage rückübereignet wird, wertlos oder nur teilweise verwertbar ist, dann entfällt der Ausgleich bzw. es ist nur ein der Verwertbarkeit entsprechender Teilbetrag zu entrichten. Schulden des Zweckverbandes, die aus dem Bau oder aus Zubauten zu einer Anlage, die an ein Verbandsmitglied rückübereignet wird, herrühren, werden auf das die Anlage übernehmende Verbandsmitglied übertragen. Um den Betrag dieser Schulden mindert sich der vorgenannte Buchrestwert.

§ 6

Krankenhausversorgung

- (1)-(3) Entfallen.

§ 7

Betätigungsverbot

Die Verbandsmitglieder sind nicht berechtigt, Aufgaben auf dem Gebiet des Krankenhauswesens, gleich welcher Art, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Alle Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabengebiet Krankenhauswesen gehen auf den Zweckverband über. Die Verbandsmitglieder dürfen auch über gesetzliche Verpflichtungen hinausgehende Zu-

schüsse zu den Kosten von Krankenhausneubauten oder Erweiterungsbauten anderer Krankenhausträger, sowie Betriebszuschüsse für Krankenhäuser, nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband leisten. Zuschüsse des Landkreises an die Städte Schwabmünchen und Bobingen für deren Krankenhäuser bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Dienstherreneigenschaft und Übernahme von Personal

- (1) Der Zweckverband ist grundsätzlich Dienstherr seiner Beamten; er ist Mitglied des KAV Bayer. Gemeinden und des Bayer. Versorgungsverbandes.
- (2) Der Zweckverband tritt mit der Übernahme von Krankenhäusern nur in bestehende Dienstverhältnisse und Arbeitsverträge des bei den ehemaligen Krankenhausträgern beschäftigten Personals ein. Das übernommene Personal aus dem Tarifbereich des TVöD (Tarifvertrag öffentlicher Dienst) wird entsprechend seiner bisherigen Stellung weiterverwendet.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 9

Verbandsorgane

- (1) Verbandsorgane sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) der Rechnungsprüfungsausschuss,
 - d) der Verbandsvorsitzende.

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Augsburg
 - b) dem Landrat des Landkreises Augsburg
 - c) 18 weiteren Verbandsräten, von denen 9 vom Stadtrat Augsburg und 9 vom Kreistag Augsburg zu entsenden sind.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Satzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefasst (Art. 33 Abs. 2 KommZG). Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich oder nichtöffentlich nach den

Grundsätzen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

- (4) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter (Art. 31 Abs. 3 KommZG). Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters und des Landrates vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender (§ 12).
- (5) Die nebenamtlichen Leiter der Verbandsgeschäftsstelle nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil (Art. 39 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr gemäß Art. 34 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten des Zweckverbandes:
 1. Errichtung und wesentliche Erweiterung von Verbandsanlagen.
 2. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
 3. Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie Aufnahmen von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung.
 4. Aufstellung des Finanzplanes.
 5. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung.
 6. Bestellung des zweiten und dritten Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden.
 - 6a. Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter.
 7. Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder dieses Ausschusses und ihrer Stellvertreter.
 8. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes.
 9. Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
 10. der Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmensatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes.
 11. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform.

12. a) Die Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben über 15 000 €.
b) Die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben über 150 000 €.
13. Rechtshandlungen gegenüber Dritten, durch die Verpflichtungen des Zweckverbandes begründet werden, die einmalig oder im Ablauf eines Rechnungsjahres einen Wert von 250 000 € überschreiten.
14. Die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Zuweisung zu einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereiches des BeamStG, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten, Disziplinarverfahren gegen solche Beamte, ferner Versetzung solcher Beamter innerhalb des Zweckverbandes, sofern die Bewertung der neuen Stelle über der Besoldungsgruppe des Beamten liegt.
15. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, die im Sinne des TVöD in erheblichem Umfang selbständig tätig sind (ab der Entgeltgruppe 8 aufwärts) und die Versetzung dieser Beschäftigten innerhalb des Zweckverbandes, sofern die Bewertung der neuen Stelle über der Vergütungsgruppe des Beschäftigten liegt.
16. Abschluss von Gestellungsverträgen.

- (2) Außerdem beschließt die Verbandsversammlung über:
 1. Die Übernahme von Verbandsanlagen mit Festlegung der Übernahmbedingungen.
 2. Die Aufgabe von Verbandsanlagen.
 3. Die Bestellung und Entlassung des nebenamtlichen Geschäftsleiters und seines nebenamtlichen Stellvertreters.

- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 kommen nur dann zustande, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und die Mehrheit der Stimmen jedes Verbandsmitgliedes zustimmt.

§ 11 a
Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Augsburg
 - b) dem Landrat des Landkreises Augsburg
 - c) 10 weiteren Verbandsräten, von denen 5 dem Stadtrat Augsburg und 5 dem Kreistag Augsburg angehören.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Satzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse des Verbandsausschusses mit einfacher

Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefasst (Art. 33 Abs. 2 KommZG). Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich oder nichtöffentlich nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (5) Die Verbandsversammlung bestellt für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter (Art. 31 Abs. 3 KommZG). Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters und des Landrates vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (6) Die nebenamtlichen Leiter der Verbandsgeschäftsstelle nehmen beratend an den Verbandsausschusssitzungen teil (Art. 39 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

§ 11b
Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die die Abwicklung des ehemaligen Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg sowie die Sicherstellung und Weiterentwicklung der medizinischen Grundversorgung in der Region betreffen.

§ 12
Der Verbandsvorsitzende

Verbandsvorsitzender ab 01.01.2000 ist der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg im zweijährigen Wechsel mit dem Landrat des Landkreises Augsburg. Der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg ist der erstmalige Verbandsvorsitzende. Wenn der Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender ist, ist der Landrat stellvertretender Verbandsvorsitzender und umgekehrt. Die Verbandsversammlung bestellt aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung je einen Verbandsrat der beiden Verbandsmitglieder als weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

§ 13
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
und der übrigen Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsvorsitzenden und die Verbandsräte haben Anspruch auf angemessene Entschädigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

- (3) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht (Art. 33 Abs. 2 KommZG).

§ 14 Geschäftsstelle

- (1) Zur Erfüllung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten besteht eine Verbandsgeschäftsstelle (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Sie wird vom nebenamtlichen Geschäftsleiter geführt (Art. 39 Abs. 2 1. Halbsatz KommZG). Sie hat ihren Sitz in Augsburg.
- (2) Der nebenamtliche Geschäftsleiter wird auf Vorschlag des jeweiligen Zweckverbandsvorsitzenden, der stellvertretende nebenamtliche Geschäftsleiter auf Vorschlag des jeweiligen stellvertretenden Zweckverbandsvorsitzenden durch die Verbandsversammlung bestellt. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Laufende Verwaltungsangelegenheiten sind solche, die nicht gemäß § 11 in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung fallen.
- (4) Die Geschäftsstelle kann sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben gegen Kostenersatz Dritter oder der Dienststellen der Verbandsmitglieder bedienen.

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Krankenhauszweckverbandes gelten die Vorschriften der KHBV und der WkKV entsprechend, wenn in diesen Regelungen von den Vorschriften der Gemeinden abgewichen wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Gemeinden, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§ 16 Verbandsumlage

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt. Für die Berechnung der Verbandsumlage und die Heranziehung der Mitglieder

gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Der Umlagebedarf der Verbandsumlage setzt sich zusammen aus:
- a) dem Jahresergebnis für den Betrieb der Geschäftsstelle und dem Schulden- und Kapitaldienst für die Grundstücke und Gebäude,
 - b) dem im Haushalt des KZVA bereitgestellten Bedarf für Maßnahmen des Universitätsklinikums Augsburg bzw. des Freistaates Bayern als Träger des Universitätsklinikums.
- (3) Die Verbandsumlage tragen die Stadt Augsburg und der Landkreis Augsburg im Durchschnitt der Verhältnisse der auf die Wohnsitze der Patienten entfallenden Berechnungstage des Zeitraumes zwischen 2009 bis 2018. Anteile der Patienten aus den Gemeinden im Verbandsgebietsteil des Landkreises Augsburg trägt der Landkreis Augsburg, alle anderen Anteile die Stadt Augsburg.
- (4) Auf die im Haushaltsjahr veranschlagte Verbandsumlage sind von den Verbandsmitgliedern entsprechende Vorschüsse in zwölf Teilen monatlich zu entrichten.
- (5) Nach Vorlage der Jahresrechnung wird die endgültige Verbandsumlage durch Umlagebescheid festgesetzt. Restzahlungen sind binnen zwei Monaten zu leisten. Überzahlungen werden binnen zwei Monaten an die Verbandsmitglieder zurückerstattet.

§ 17 Kassen- und Prüfungswesen

- (1) Der Zweckverband führt unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 4 dieser Satzung seine Kassengeschäfte selbst.
- (2) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus je zwei Verbandsräten von jedem Verbandsmitglied. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können den Vorsitz im Ausschuss nicht führen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig. Ihm obliegt die Prüfung nach Art. 103 GO. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Augsburg. Die Jahresrechnungen werden der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.

- (4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. § 10 Absatz 2 dieser Verbandssatzung gilt sinngemäß.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt auch die Betätigungsprüfung des Kommunalunternehmens nach Art. 106 Abs. 4 GO.

§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben (Aufsichtsbehörde).

V. Schlussbestimmungen

§ 19
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
- a) Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
 - b) Zustimmung der Verbandsmitglieder.
 - c) Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so sind die erworbenen Rechte und Anwartschaften der Dienstkräfte des Zweckverbandes zu berücksichtigen.
- (3) Werden die Verbandsanlagen von einem Zweckverbandsmitglied oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft weitergeführt, so haben diese die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (4) Übernimmt jedes Mitglied des Zweckverbandes einen Teil der Verbandsanlagen, so geht das in den einzelnen Teilen tätige Personal an den jeweiligen neuen Träger über. Personal der zentralen Verwaltung und Versorgungsempfänger werden im gleichen Verhältnis auf die neuen Träger übergeleitet.
- (5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaften übergehen, so sind die Dienstkräfte des Zweckverbandes, die Versorgungsempfänger und die Vermögenslasten von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen des Zweckverbandes zu übernehmen.

§ 20
Abwicklung und Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Auseinandersetzung statt. Sie wird von der Verbandsversammlung durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes tritt an die Stelle der Verbandsversammlung ein Schiedsgericht. Dieses wird von der Verbandsversammlung bestimmt. Kommt in der Verbandsversammlung kein Beschluss zustande, so wird das Schiedsgericht von der Aufsichtsbehörde benannt.

§ 21
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 22.09.2017 außer Kraft.

RABI. 2019 Schw. S. 17

**Krankenhauszweckverband Augsburg
Satzung
über die Entschädigung
für die Verbandsvorsitzenden und
die sonstigen Verbandsräte
in der Fassung vom 23. November 2018**

Der Krankenhauszweckverband Augsburg erlässt auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 20 a BayGO folgende Satzung:

§1

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein erster Stellvertreter (die geborenen Verbandsräte) erhalten für die über ihre Sitzungstätigkeit hinausgehende besondere Tätigkeit eine Entschädigung von monatlich jeweils 900,00 Euro.
- 2) Die übrigen ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einschließlich der Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von monatlich 90,00 Euro. Durch diese Entschädigung sind weitere Ansprüche (z. B. berufliche und häusliche Nachteile) abgegolten. Reisekosten werden gegen Nachweis nach den einschlägigen Vorschriften vergütet.
- 3) Stellvertretende Verbandsräte sowie die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten bei Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.

4)
Verbandsräte und stellvertretende Verbandsräte erhalten für Arbeitsgruppen, welche von der Verbandsversammlung gebildet und für welche sie von der Verbandsversammlung berufen werden, bei Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro je Sitzung.

§2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Krankenhauszweckverbandes Augsburg vom 27. Mai 2014 außer Kraft.

Augsburg, den 23. November 2018

Verbandsvorsitzender
Martin Sailer
Landrat

RABl. 2019 Schw. S. 23

**Krankenhauszweckverband Augsburg
Satzung über die Auflösung
nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG
der drei Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe, für Physiotherapie sowie für Hebammen und Entbindungspfleger beim Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg, Anstalt des Öffentlichen Rechts**

- Auflösungssatzung -

Der Krankenhauszweckverband Augsburg erlässt auf Grund der Art. 86 Ziff. 2, 89 Abs. 3 Satz 1, 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) sowie in Verbindung mit Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) folgende Satzung:

Art. 1

Die vormals vom Krankenhauszweckverband mit Satzung vom 23.03.2005 (RABl. Schw. S. 158) errichteten und nach der Rechtsformänderung in

kommunaler Trägerschaft beim Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg, Anstalt des Öffentlichen Rechts gemäß Satzung vom 20.05.2011 fortgeführten Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe, für Physiotherapie sowie für Hebammen und Entbindungspfleger werden gemäß Art. 27 Abs. 2 BayEUG zum 01.01.2019 aufgelöst.

Die Berufsfachschulen haben ihren Sitz in Augsburg und führen die Bezeichnung „Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe beim Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg“, „Berufsfachschule für Physiotherapie beim Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg“, sowie „Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger beim Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg“.

Art. 2

Gemäß Art. 15 a Abs. 1 Satz 2 tritt die neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts, das Universitätsklinikum Augsburg, in die Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg ein.

Die Rechte und Pflichten gehen im Wege der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg über. Darunter ist auch der Übergang sämtlicher Einrichtungen des Kommunalklinikums Augsburg auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg zu verstehen. Die Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Physiotherapie sind Einrichtungen, die auf das Universitätsklinikum übergehen. Sie werden ab dem 01.01.2019 durch die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg in privater Trägerschaft betrieben.

Art. 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, gleichzeitig treten die Satzungen für die Einrichtung und den Betrieb der drei Berufsfachschulen Krankenpflegehilfe, Physiotherapie sowie Hebammen und Entbindungspfleger beim Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg, Anstalt des Öffentlichen Rechts vom 23.03.2005 und die Satzung zur Änderung der Satzung über die Fortführung der Berufsfachschulen vom 20.05.2011 außer Kraft.

Augsburg, den 23. November 2018

Landrat Martin Sailer
Verbandsvorsitzender
Krankenhauszweckverband Augsburg

RABl. 2019 Schw. S. 24

**Krankenhauszweckverband Augsburg
Satzung über die Auflösung
nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG
der beiden Berufsfachschulen für Kranken-
pflege sowie für Kinderkrankenpflege beim
Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg,
Anstalt des Öffentlichen Rechts**

- Auflösungssatzung -

Der Krankenhauszweckverband Augsburg erlässt auf Grund der Art. 86 Ziff. 2, 89 Abs. 3 Satz 1, 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) sowie in Verbindung mit Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) folgende Satzung:

Art. 1

Die beiden Berufsfachschulen für Krankenpflege sowie für Kinderkrankenpflege in Trägerschaft beim Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg, Anstalt des Öffentlichen Rechts, errichtet mit der Satzung vom 23.03.2005 (RABl. Schw. S. 159), werden gemäß Art. 27 Abs. 2 BayEUG zum 01.01.2019 aufgelöst.

Die beiden Berufsfachschulen haben ihren Sitz in Augsburg und führen die Bezeichnung „Berufsfachschule für Krankenpflege beim Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg“ und „Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege beim Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg“.

Art. 2

Gemäß Art. 15 a Abs. 1 Satz 2 tritt die neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts, das Universitätsklinikum Augsburg, in die Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg ein.

Die Rechte und Pflichten gehen im Wege der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg über. Da-

runter ist auch der Übergang sämtlicher Einrichtungen des Kommunalklinikums Augsburg auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg zu verstehen. Die Berufsfachschulen für Krankenpflege sowie Kinderkrankenpflege sind Einrichtungen, die auf das Universitätsklinikum übergehen. Sie werden ab dem 01.01.2019 durch die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg in privater Trägerschaft betrieben.

Art. 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, gleichzeitig treten die Satzungen für die Einrichtung und den Betrieb der beiden Berufsfachschulen für Krankenpflege sowie für Kinderkrankenpflege beim Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg, Anstalt des Öffentlichen Rechts vom 23.03.2005 und die Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der beiden Berufsfachschulen vom 20.05.2011 außer Kraft.

Augsburg, den 23. November 2018

Landrat Martin Sailer
Verbandsvorsitzender
Krankenhauszweckverband Augsburg

RABl. 2019 Schw. S. 25

**Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben
Satzung zur Änderung und Neufassung der
Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Zweckverbandes zur
Vermeidung, Verwertung und Entsorgung
von Abfällen in den Landkreisen
Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries
(AWV Nordschwaben)**

Vom 30. November 2018

Der AWV Nordschwaben erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-I) sowie § 4 Abs. 7 der Verbands- und Betriebssatzung vom 10. Oktober 2008 (RABl. Schw. S. 149) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

¹Der Zweckverband zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries, Sitz Do-

nauwörth (im weiteren AWV Nordschwaben genannt), erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Abfallgebühren.

§ 2 Gebührenschildner

(1) ¹Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des AWV Nordschwaben benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des AWV Nordschwaben angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Windsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des AWV Nordschwaben benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der AWV Nordschwaben entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschildner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Rest- und Biomüllbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.

(2) ¹Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung von Abfällen, sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm bzw. Kubikmeter.

(3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr wird nach der Menge der Abfälle in Kilogramm und nach der Zahl der notwendigen Anfahrten bestimmt.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung der Restmüllbehältnisse beträgt vierteljährlich:

	bei 14-täg. Abfuhr
1. Pro Müllnormtonne zu 40 l Füllraum	23,40 €
2. Pro Müllnormtonne zu 80 l Füllraum	32,70 €
3. Pro Müllnormtonne zu 120 l Füllraum	49,05 €
4. Pro Müllnormtonne zu 240 l Füllraum	98,10 €
5. Pro Müllgroßbehälter zu 1.100 l Füllraum	451,05 €

²Für jede weitere Entleerung eines Müllgroßbehälters zu 1100 l beträgt die Gebühr 67,21 EURO.

³Die Gebühr für die Entsorgung von wiederverwertbaren Stoffen, der blauen Tonne (Altpapier) und von Problemabfällen ist – falls nicht anders geregelt – hierin mit enthalten.

(2) ¹Die Gebühr für die Entsorgung der Biotonne im Holsystem (braune Tonne) beträgt:

- pro Normtonne mit 120 l Füllraum 11,70 EURO vierteljährlich
- pro Normtonne mit 240 l Füllraum 23,40 EURO vierteljährlich

(3) ¹Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalendervierteljahr (vergl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat 1/3 der Vierteljahresgebühr.

(4) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 5,00 EURO.

(5) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Windsäcken beträgt für jeden Sack 2,00 EURO.

(6) Die Gebühr für die Abgabe von Silofoliensäcke beträgt für jeden Sack 8,00 EURO.

(7) Die Gebühr für die Abgabe von BigBags zur Verpackung von Asbestabfällen beträgt bei einem

Außenmaß von 90 x 90 x 110 cm	6,00 Euro/Sack
Außenmaß von 260 x 125 x 33 cm	8,00 Euro/Sack
Außenmaß von 320 x 125 x 30 cm	10,00 Euro/Sack

(8) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt:

1. Auf einem Recyclinghof:
2,50 EURO je angefangene 250 l
2. Auf der Umladestation in der Deponie Binsberg des AWV Nordschwaben werden die in § 4 Abs. 10 genannten Gebühren erhoben.

3. Bei Selbstanlieferung entsteht keine weitere Gebühr.

²Die Gebühr für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll beträgt:

1. bei Abholung innerhalb von 14 Tagen ab Gehsteigkante (bis maximal 5 m³) für die Entsorgung 159,00 EURO / t zzgl. einer Anfahrtspauschale von 20,00 EURO
2. kurzfristige Abholung des Sperrmülls (Wunschtermin), ab Gehsteigkante außerhalb der regulären Abfuhrtour (bis maximal 5 m³) für die Entsorgung 159,00 EURO / t zzgl. einer Anfahrtspauschale von 50,00 EURO
3. bei Abholung im Container für die Entsorgung 159,00 EURO / t zzgl. einer Anfahrtspauschale von 60,00 EURO
4. Abholung von Sperrmüll aus Gebäuden für die Entsorgung 159,00 EURO / t zzgl. einer Anfahrtspauschale von 60,00 EURO zzgl. pro Personalstunde für Demontage und Herausragen 39,00 EURO / h zzgl. Besichtigung vorab – pauschal 60,00 EURO

³Die Entsorgungsmenge am Recyclinghof wird auf eine haushaltsübliche Menge (max. 5 m³) begrenzt.

(9) ¹Die Gebühren für die Beseitigung bzw. Verwertung von selbst angelieferten Abfällen auf der Deponie Binsberg betragen:

1. Für Abfälle die der Deponieklasse II der Deponieverordnung vom 28.04.2009 entsprechen 1,25 EURO je 10 kg.
 - 1.1 Bei Abfällen mit festgebundenem Asbest: 0,95 EURO je 10 kg
Bei Anlieferung von festgebundenem Asbest an der Umladestation Dillingen (Fa. Fisel, Nachweide 14) fällt zusätzlich folgende Transportgebühr an: 43,00 EURO / t
 - 1.2 Für Abfälle die der Deponieklasse I entsprechen: 0,74 EURO je 10 kg

2. Soweit die Beseitigung oder Verwertung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und / oder Sortieraufwand erfordert, wird folgende zusätzliche Gebühr erhoben: 0,82 EURO je 10 kg

- 2.1 Ein zusätzlicher Einbauaufwand liegt insbesondere vor,
 - wenn die angelieferten Abfälle auf Grund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen,
 - wenn Abfälle auf Grund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen,
 - wenn durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch unzumutbare Arbeitsbedingungen auf der Deponie geschaffen werden,
 - die Abfälle wegen niedriger Dichte < 0,1 kg/l verdichtet eingebaut werden müssen.
- 2.2 Ein zusätzlicher Sortieraufwand liegt insbesondere vor, wenn beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden, die nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Verwertung zuzuführen sind.

(10) ¹Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Abfällen zur thermischen Behandlung auf der Umladestation der Deponie Binsberg beträgt:

1. für Haus- und Gewerbemüll und alle sonstigen 159,00 EURO/t thermisch zu behandelnden Abfälle
2. Zuschlag für Haus- und 400,00 EURO/t Gewerbemüll mit einer Dichte ≤ 0,1 kg/l

²Bei Direktanlieferung zur AVA erhält der Anlieferer eine Transportkostenerstattung von 8,00 EURO / t.

(11) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt: 4,50 EURO je angefangene 10 kg

(12) ¹Die Gebühr für die Verwertung/Beseitigung von selbst angeliefertem Erdaushub bzw. Bauabfall beträgt:

1. Unbelasteter Erdaushub (Z0):			und vermischtes Material, lose auf Grünsammelplätzen
1.1 Rekultivierung Ronheim	5,00 EURO / angefangene 1.000 l		1.1 Aus Privathaushalt 1,00 EURO
1.2 Zwischenlager Gundel- fingen/Lauingen, haushaltsübliche Menge	4,00 EURO / angefangene 250 l		1.2 Gewerblich 2,00 EURO
2. Schwach belasteter Erdaus- hub (DK0)			2. pro angefangene 250 l bei feinem Heckenschnitt, Gras, Laub, Pflanzen und vermischtes Material in Containern, sowie für voll- oder teilkompostierte pflanzliche Abfälle, Heu, Stroh, Schilf und vorsortierte Friedhofsabfälle 2,00 EURO
2.1 Deponie Maihingen	19,00 EURO / angefangene 1.000 l		3. pro angefangene 500 l Wurzelstöcke 15,00 EURO
2.2 Deponie Maihingen unterhalb der Grenz- werte DK0 DepV für zusätzlichen Ein- bauaufwand	5,00 EURO / angefangene 1.000 l		4. Hackschnitzelfähiges Material (holziger Baum- und Strauch- schnitt) sortenrein kostenlos
2.3 Zwischenlager Gundel- fingen/Lauingen haushaltsübliche Men- ge	5,00 EURO / angefangene 250 l		(14) ¹ Die Gebühr für die Annahme und Verwer- tung bzw. Beseitigung von selbst angeliefertem Altholz auf den Recyclinghöfen beträgt:
2.4 Zwischenlager Gundel- fingen/Lauingen gewerblich	40,00 EURO / angefangene 1.000 l		1. Altholz (A1 – A3), nicht kontaminiert, sorten- rein, haushaltsübliche Menge 1,00 EURO / angefangene 250 l
3. Bauschutt sortenrein auf Recyclinghöfen bzw. ge- meindlichen Annahmeplätzen			2. Altholz (A4), kontaminiert aus Privathaushalten 2,50 EURO / angefangene 250 l
3.1 Je angefangene 250 l	5,00 EURO		3. Altholz (A4), kontaminiert gewerblich 5,00 EURO / angefangene 250 l
3.2 Ausnahme Kleinmengen- regelung Bei einer Anlieferung bis zu 250 l beträgt die Ge- bühr für die Kleinmenge	2,00 EURO		4. Altfenster (A4), aus Privathaushalten 2,50 EURO / angefangene 250 l
4. Baustellenabfälle auf Recyclinghöfen bzw. ge- meindlichen Annahmeplätzen			5. Altfenster (A4) gewerblich 5,00 EURO / angefangene 250 l
4.1 Je angefangene 250 l	10,00 EURO		(15) ¹ Die Gebühr für die Annahme und Beseitigung von hausmüllähnlichem Gewerbemüll auf dem Recyclinghof beträgt: 6,00 EURO je angefangene 250 l
4.2 Ausnahme Kleinmengen- regelung Bei einer Anlieferung bis zu 250 l beträgt die Ge- bühr für die Kleinmenge	5,00 EURO		(16) ¹ Gebühr für die Annahme von Feuerlöschern
			1 – 6 kg 8,00 EURO / Stück
			7 – 12 kg 12,00 EURO / Stück
			Sonderlöscher 20,00 EURO / Stück
			(17) Gebühr für die Abgabe an Kompostmaterial, erzeugt aus angeliefertem Grüngut
			1. Kompost (35-Liter Sack) ab Recyclinghof 3,00 EURO / Sack
			2. Kompost lose ab Recyclinghof 5,00 EURO / angefangene 250 l
			(18) ¹ Gebühr für die Abgabe von zugelassenen Sammelgefäßen
			40 l Restmülltonne 39,00 EURO / Stück
			80 l Restmülltonne 26,00 EURO / Stück
			120 l Restmülltonne 27,00 EURO / Stück
			240 l Restmülltonne 35,00 EURO / Stück
			1100 l Restmülltonne 268,00 EURO / Stück
(13) ¹ Die Gebühr für die Verwertung von selbst angelieferten pflanzlichen Abfällen (Grüngut) be- trägt:			
1. pro angefangene 250 l bei feinem Heckenschnitt, Gras, Laub, Pflanzen			

Das Abladen des Materials muss durch den Anlieferer erfolgen. Auf den Recyclinghöfen des AWV Nordschwaben sowie gemeindlichen Annahmeplätzen wird die Anliefermenge von Bauabfall pro Tag auf maximal 2.500 Liter begrenzt.

240 l Papiertonne	kostenfrei
1100 l Papiertonne	kostenfrei
120 l Biotonne	kostenfrei
240 l Biotonne	kostenfrei

(19) ¹Gebühr für die

Bearbeitung von Einzelfallgenehmigungen der Regierung von Schwaben

Jeweils nach aktueller Kostensatzung der Regierung von Schwaben

Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen

Jeweils nach aktueller Kostensatzung des LfU Bayern

Bearbeitung von Begleitscheinen

Jeweils nach aktueller Kostensatzung des LfU Bayern

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken / Windelsäcken / Silofoliensäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) ¹Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den AWW Nordschwaben.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die auf das laufende Vierteljahr entfallende Gebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken / Windelsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Sperrmüllentsorgung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelager-

ter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7
Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 01.08.2018 und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Donauwörth, den 30. November 2018
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender

RABI. 2019 Schw. S. 25

**Schulverband für das Sonderpädagogische
Förderzentrum -Teilzentrum-
Kempten (Allgäu)
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019**

Vom 3. Dezember 2018

I.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes und Art. 63 ff der Gemeindeordnung beschließt der Schulverband die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen mit folgender Fassung:

§ 1

Der Haushaltsplan des Schulverbands für das Sonderpädagogische Förderzentrum -Teilzentrum- Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 2019 wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	951.700 EUR
und Ausgaben mit	

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	65.600 EUR
und Ausgaben mit	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 752.600 EUR festgesetzt und wie folgt umgelegt:

Nach Schülerzahlen zum 01.10.2018	Umlagesoll
Stadt Kempten (Allgäu)	
86 Schüler/innen, 56,21 %	423.000 EUR
davon Betriebskostenumlage	413.100 EUR
Investitionsumlage	9.900 EUR
Landkreis Oberallgäu	
67 Schüler/innen, 43,79 %	329.600 EUR
davon Betriebskostenumlage	321.900 EUR
Investitionsumlage	7.700 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine formell genehmigungsbedürftigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes für das Sonderpädagogische

Förderzentrum in Kempten (Allgäu), Rathausplatz 22, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kempten (Allgäu), den 3. Dezember 2018
Schulverband für das Sonderpädagogische
Förderzentrum -Teilzentrum- Kempten (Allgäu)

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. 2019 Schw. S. 29

**Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung
der 71. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Die für Montag, den 28. Januar 2019 geplante 71. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 25. März 2019 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, den 20. Dezember 2018

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

RABl. 2019 Schw. S. 30

**Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung
der 30. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Die für Montag, den 28. Januar 2019 geplante 30. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 25. März 2019 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, den 20. Dezember 2018

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. 2019 Schw. S. 30

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kathke:

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

227. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

15. Juli 2018; 120,15 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Ecker, Gerhard:

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

62. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. November 2018; 135,69 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Das Kommunalabgabengesetz wurde zuletzt durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) geändert. Mit dieser Lieferung wurden diese Änderung in den Gesetzestext unter Kennzahl 10.00 eingearbeitet und die Einführung unter Kennzahl 11.00, die Einordnung des Rechtsgebiets unter Kennzahl 12.00, die Kommentierungen zu Begriff und Arten der öffentlichen Abgaben, Grundsätze der Einnahmebeschaffung unter Kennzahl 24.00, Ermächtigungs- und Rechtsgrundlagen unter Kennzahl 25.00, Grundprinzipien unter Kennzahl 26.00, Realsteuern unter Kennzahl 31.00, Verbrauch- und Aufwandsteuern unter Kennzahl 32.00, Erschließungsbeitrag unter Kennzahl 43.00, Straßenausbaubeitrag unter Kennzahl 44.00 und Erhebungsverfahren unter Kennzahl 83.00 aktualisiert.

Leonhardt, Paul:

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz,

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

89. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

Dezember 2018; 117,87 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden vor allem das BNatSchG, das BayNatSchG und die BArtSchV auf den neuesten Stand gebracht sowie die FFH-Richtlinie auszugsweise, die EU-Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, der Leitfaden zum Kormoranmanagement und die Fischotter-Schadenausgleich-Richtlinie neu aufgenommen.

Vogel, Georg/Klenner, Klaus/Heuss, Klaus:

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzende Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

95. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. September 2018; 120,33 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Gegenstand und Themen dieser Lieferung sind u.a.:

-Mit Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) wurde die neue Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV / Kennzahl 53.00 – Auszug) bekannt gemacht, die am 3. Oktober 2017 in Kraft getreten ist.

Auf die zeitlich gestaffelte Änderung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) durch Art. 4, 5 und 6 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) wird hingewiesen (siehe Fußnote 2 zu Seite 1 der Kennzahl 53.00).

Zu § 6 Abs. 1 AbfKlärV (Kennzahl 53.00) in Bezug auf die Abgabefreiheit für Kleineinleitungen von Schmutzwasser gem. Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 BayAbwAG siehe Erl. 2.2 zu Kennzahl 21.07.

-Der „31. März des Folgejahres“ als Zeitpunkt der Abgabeerklärung nach Art. 10 Abs. 2 BayAbwAG ist eine abgabenrechtliche Ausschlussfrist. Bei der Versäumung der Erklärungsfrist kommt evtl. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht (siehe Erl. 2.1 zu Kennzahl 21.10).

Auf das EDV-gestützte „Modul Abwasserabgabe“ innerhalb des Datenverbundes Abwasser Bayern (DABay – <https://dabay.bayern.de>) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Es wurde gemäß Art. 10 Abs. 4 BayAbwAG mit Wirkung vom 6. November 2017 eingeführt (siehe Erl. 4.2 zu Kennzahl 21.10).

-Die Zuweisung gem. Abwasserabgabenzuweisungs-Verordnung (ZuwVAbwAG – Kennzahl 22.30) beträgt im Jahr 2018 für den im vorangegangenen Jahr entstandenen Verwaltungsaufwand je Kreisfreier Stadt 9600 € und je Landkreis 29.550 €.

-Aktualisiert wurden außerdem das Kommunalabgabengesetz (KAG – Kennzahl 32.00) durch Gesetze vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449 – Inkrafttreten: 25. Mai 2018), die Abgabenordnung (AO – Kennzahl 33.00) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2754 - Inkrafttreten: 25. Mai 2018), das Bayerische E-Government-Gesetz BayEGovG – Kennzahl 36.00) durch § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 341 – Inkrafttreten: 25. Mai 2018), das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG - Kennzahl 38.20) durch § 2Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260 - Inkrafttreten: 1. Juni 2018) und das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG – Kennzahl 38.30) durch § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260 – Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch,
Datenschutz in Bayern
(Datenschutz-Grundverordnung,
Bayer. Datenschutzgesetz)
Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche,
30. Aktualisierung, Stand November 2018,
278 Seiten, Preis 149,99 €;
Gesamtwerk (1400 Seiten, 1 Ordner), 169,99 €
mit Fortsetzungsbezug,
Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Das Werk enthält schon bisher die Kommentierung der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) und des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG). Beide für die Behördenpraxis wichtigen Regelwerke gelten seit dem 25. Mai 2018. Nunmehr wurde der erste Teil des Handbuchs für Datenschutzverantwortliche aufgenommen, das lehrbuchartig einen Überblick über das für bayerische Behörden geltende neue Datenschutzrecht

gibt. Neben Prüfungsschemata für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung wurden insbesondere folgende Themen behandelt: Verantwortung und Kontrolle im Datenschutz, behördlicher Datenschutzbeauftragter, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Aufsicht durch den Bayer. Landesbeauftragten für den Datenschutz, Datenschutz und Amtshilfe. Bei Art. 88 DSGVO (Beschäftigtendatenschutz) wurde die neue Rechtslage für Arbeitnehmer und Beamte erläutert, vor allem unter Berücksichtigung von Art. 4 und 5 BayDSG und Art. 103 ff BayBG.

RABI. 2019 Schw. S. 31

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.